

Hans Dietrich

33332 Gütersloh, den 22.1.1999  
Julius-Leber-Str. 2  
Tel./Fax 05241/55803

Hans Dietrich - Julius-Leber-Str. 2 - 33332 Gütersloh  
Einschreiben  
Petitionsausschuss in NRW  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzende Frau Barbara Wischermann  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Petition Nr. : 12 / 12810**

Sehr geehrte Frau Wischermann,

mit meinem Brief vom 16.12.1998 bat ich Sie um Benachrichtigung, wie es zu der angeblich von mir erstatteten Anzeige wegen Rechtsbeugung gegen Oberstaatsanwalt Diekmann kommen konnte.

Das beigelegte Schreiben (Anlage 1) des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Bielefeld vom 12.1.1999 gibt mir nun Aufschluss darüber, doch möchte ich es wegen merkwürdiger Schlussfolgerungen nicht unkommentiert lassen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt behauptet, dass ich „ausdrücklich den Vorwurf der Rechtsbeugung“ gegen Mitarbeiter seiner Behörde erhoben hätte. Zusätzlich erklärt er, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hätte, wenn sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“.

Auf der Seite 2 meines Schreibens vom 7.9.1998 an den Petitionsausschuss habe ich mich bekanntlich in den Absätzen 3 und 4 wie folgt geäußert:

...

„Die daraufhin erfolgte Dienstaufsichtsbeschwerde beim Generalstaatsanwalt in Hamm wurde im November 1996 mit einer die Tatsachen verfälschenden Darstellung abgelehnt (Anlage 6).“

„Die Behauptung nämlich, die beschuldigten Patentanwälte Steinmeister & Partner hätten die Schrift P 38 30 737.5 für die Firma Miele im Jahr 1988 angemeldet, ist falsch. Dies belegen alle entsprechenden Dokumente.“

und auf Seite 3:

„Dass die Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck allerdings noch Tatsachen verfälscht darstellt, wie die Unterlagen eindeutig belegen, ist ein Vorgang, den das Strafgesetzbuch in § 336 mit Rechtsbeugung beschreibt.“

In keinem anderen Zusammenhang habe ich von Rechtsbeugung gesprochen.

Mir ist nicht bekannt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt von Bielefeld gleichzeitig als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm fungiert. Bekannt ist mir dagegen, dass das von mir zitierte Schreiben vom 28.11.1996 vom Leitenden Oberstaatsanwalt Rösman unterzeichnet wurde - zur Vereinfachung lege ich den Bescheid als Anlage 2 nochmals bei.

Dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld, Herrn Potthoff, sollte dies bei der Überprüfung des Sachverhalts eigentlich auch aufgefallen sein.

Dass nun gegen Oberstaatsanwalt Diekmann und nicht gegen Oberstaatsanwalt Rösman wegen Rechtsbeugung ermittelt wurde, ist für mich nicht nachvollziehbar. Zudem ist es verwunderlich, dass Ermittlungen erst jetzt eingeleitet wurden; der Sachverhalt war bereits wesentlich früher bekannt.

Die Darstellung der Staatsanwaltschaft Bielefeld weise ich jedenfalls entschieden zurück.

...

3

Bei der Beratung der Ihnen vorliegenden Unterlagen, bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Wischermann, dass diese Sachlage entsprechend berücksichtigt wird.

Für die Zusendung des Beratungsbeschlusses, den Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 17.9.1998 angekündigt haben und der doch sicherlich in Kürze vorliegen wird, bedanke ich mich.

Mit freundlichem Gruß

*Haus Dietrich*

Anlagen